

Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 b UrhG

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,

im Folgenden: „die Länder“

vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission „Bibliothekstantieme“ der Kultusministerkonferenz, Herrn Staatsrat Carl Othmer, Sekretariat der KMK, Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn,

einerseits und

die Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just, Goethestr. 49, 80336 München

sowie die

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST (VG BILD-KUNST), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, Herrn Prof. Dr. Gerhard Pfennig, Weberstr. 61, 53113 Bonn

im Folgenden: „die Verwertungsgesellschaften“

andererseits

vereinbaren zur Umsetzung von § 52 b des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) folgenden

RAHMENVERTRAG

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gem. § 52 b S. 3 und 4 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung von veröffentlichten Printwerken (Text- und Bildanteil) an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (im Folgenden zusammen: „Einrichtung(en)“), die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen. Unberührt von diesem Vertrag bleiben Vereinbarungen zwischen VG Bild-Kunst und Museen und Artotheken über die Zugänglichmachung von Werken der bildenden Kunst sowie Nutzungen, die vom Rechteinhaber selbst lizenziert werden.

(2) Dieser Vertrag regelt nur Ansprüche gegen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, einschließlich solcher in kirchlicher Trägerschaft, oder - unabhängig von ihrer Rechtsform - überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert sind.

(3) Die Reichweite und die Auslegung des § 52 b UrhG ist zwischen den Parteien umstritten. Es besteht zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen, dass die Regelungen dieses Vertrages kein Präjudiz für laufende gerichtliche Verfahren darstellen (siehe dazu auch § 7 Abs. 2).

§ 2

Voraussetzungen der öffentlichen Zugänglichmachung

(1) Die öffentliche Zugänglichmachung erfolgt ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens für Nutzungen nach § 52 b UrhG eingerichteten elektronischen Leseplätzen, die den Zwecken der Forschung und privater Studien dienen. Sie ist nur zulässig, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen.

(2) Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst.

(3) Die öffentliche Zugänglichmachung schließt das Recht der jeweiligen Einrichtung mit ein, digitale Vervielfältigungen der in ihrem Bestand befindlichen gedruckten Werkstücke anzufertigen, soweit dies zur öffentlichen Zugänglichmachung an den elektronischen Leseplätzen in den Räumen der Einrichtung erforderlich ist (Annex-Vervielfältigungen). Eine Weiterveräußerung oder sonstige Überlassung dieser Vervielfältigungen an andere Einrichtungen ist nicht gestattet.

(4) Die jeweiligen Einrichtungen haben geeignete Maßnahmen zu treffen, analoge oder digitale Vervielfältigungshandlungen durch Nutzer der elektronischen Leseplätze (insbesondere Ausdrucken, Versenden per Email oder Abspeichern auf digitalen Speichermedien) zu verhindern.

§ 3 Vergütung

(1) Als angemessene Vergütung für Nutzungen gemäß § 2 entrichten die Einrichtungen i.S.v. § 1 Abs. 2 an die VG WORT eine Vergütung in Höhe von 46,5% des Nettoladenpreises des jeweiligen Printwerkes.

(2) Die VG WORT ist auch zur Entgegennahme des Vergütungsanteils der VG BILD-KUNST ermächtigt.

§ 4 Auskünfte/Rechnungsstellung

(1) Die Einrichtungen teilen der VG WORT halbjährlich jeweils bis zum 31.7. und 31.1. eines Jahres mit, welche Werke sie im Sinne von § 2 an elektronischen Leseplätzen erstmalig genutzt haben.

(2) Bei dieser Meldung sind anzugeben:

- Titel
- Autor(en)
- Verlag
- Jahrgang
- Auflage
- ISBN oder ISSN

Die Meldung soll – soweit möglich – elektronisch erfolgen. Die Einzelheiten des Lieferformats werden von den Parteien noch separat vereinbart.

(3) Abweichend von Abs. 1 hat eine Meldung für Nutzungen im Kalenderjahr 2010 bis spätestens zum 31.10.2011 zu erfolgen.

(4) Die VG WORT stellt die sich aufgrund der gemeldeten Nutzungen ergebende Vergütung den Einrichtungen in Rechnung. Die Einrichtungen entrichten die geschuldete Vergütung binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung an die VG WORT.

§ 5 Bekanntmachung

Die Länder werden die Einrichtungen i.S.v. § 1 Abs. 2 über den Inhalt dieses Rahmenvertrags informieren und diesen gegenüber auf eine Einhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen hinwirken.

§ 6 Beitritt

Die Einrichtungen i.S.v. § 1 Abs. 2 haben das Recht, diesem Rahmenvertrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt während seiner Laufzeit beizutreten. Der Beitritt erfolgt schriftlich gegenüber der VG WORT (VG WORT, Geschäftsleitung, Goethestr. 49, 80336 München). Mit dem Beitritt verpflichten sich die Einrichtungen, die Auskünfte nach § 4 und die Vergütung nach § 3 innerhalb der dort genannten Fristen zu erteilen bzw. zu leisten.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird rückwirkend zum 1. Januar 2010 abgeschlossen und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2012. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf 31. Dezember 2012 möglich. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von den Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Für den Fall, dass nach Unterzeichnung dieses Vertrages der BGH eine gegenüber den Regelungen dieses Vertrags in wesentlichen Punkten abweichende Entscheidung treffen oder eine wesentliche gesetzliche Änderung von § 52 b UrhG in Kraft treten sollte, steht den Parteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum nächsten Halbjahresende zu.

(3) Nach einer Kündigung kann der Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen für die Zeit der Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss eines Folgevertrags weiter angewendet werden. Der Vertrag endet vorzeitig an dem Tag, an dem § 52 b UrhG außer Kraft tritt oder die Parteien einvernehmlich eine andere Vereinbarung zu diesem Regelungsgegenstand treffen.

§ 8 Neuverhandlungen

(1) Die Parteien nehmen Vertragsverhandlungen mit dem Ziel einer Neuregelung der urheberrechtlichen Ansprüche aus § 52 b UrhG auf, sobald eine letztinstanzliche Entscheidung des BGH zu den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses umstrittenen Rechtsfragen ergangen ist oder den Verwertungsgesellschaften seitens ihrer Wahrnehmungsberechtigten Rechte übertragen wurden, aufgrund derer die Verwertungsgesellschaften den Einrichtungen Nutzungsrechte einräumen können, die über das nach Auffassung des OLG Frankfurt, GRUR-RR 2010,1 – Elektronische Leseplätze im Rahmen der gesetzlichen Schrankenregelung Zulässige hinausgehen.

(2) In einem Folgevertrag sollen u.a. folgende Punkte verhandelt und gegebenenfalls geregelt werden:

- das Recht der Einrichtungen zur Anfertigung digitaler Vervielfältigungen von dauerhaft im Besitz der Einrichtung befindlichen Werkstücken, wobei diese Vervielfältigungen auch durch einen Dritten oder durch eine zentrale Stelle,

- die Vervielfältigungen für eine Vielzahl von Einrichtungen vornimmt, angefertigt werden können;
- die Möglichkeit eines zentralen Abspeicherns und Hostings digitalisierter Werke zum Zwecke der Zurverfügungstellung im Einzelfall an Einrichtungen, die diese an elektronischen Leseplätzen öffentlich zugänglich machen;
 - das Recht der Einrichtungen, Nutzern der elektronischen Leseplätze analoge Vervielfältigungshandlungen (insbesondere Ausdrucken) zu ermöglichen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine einvernehmliche Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Regelung möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

(3) Gerichtsstand ist München.

Bremen, 1. 11. 2011


(Staatsrat Carl Othmer)

München, 9. 11. 2011


(Rainer Just und Dr. Robert Staats)
Geschäftsführende Vorstände VG WORT

Bonn, 10. 11. 11


(Prof. Dr. Gerhard Pfennig)
Geschäftsführender Vorstand VG BILD-KUNST